

Entwurf

Vereinbarung

zwischen dem Landkreis Kaiserslautern und dem Diakonischen Werk Pfalz über die Durchführung und Finanzierung der Schuldnerberatung im Landkreis Kaiserslautern

§ 1

Ausgangslage

Schuldnerberatung ist eine kommunale Aufgabe und Verpflichtung. Sie ist auf Basis des § 11 Abs. 5 SGB XII geboten, wenn Lebenslagen, in denen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich oder zu erwarten sind, vermieden oder überwunden werden können. Nach § 16a SGB II kann Schuldnerberatung insbesondere dann erbracht werden, wenn sie für die Eingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in das Erwerbsleben erforderlich ist.

Im Landkreis Kaiserslautern wird Schuldner- und Insolvenzberatung seit dem Jahr 1999 durch eine kommunale Beratungsstelle in Trägerschaft des Landkreises Kaiserslautern und eine Beratungsstelle in Trägerschaft des Diakonischen Werkes Pfalz durchgeführt.

Beide Beratungsstellen sind als sogenannte „geeignete Stellen“ im Verbraucherinsolvenzverfahren durch das Land Rheinland-Pfalz anerkannt und werden von diesem entsprechend gefördert.

Im Sinne des in § 5 SGB XII verankerten Subsidiaritätsprinzips sind der Landkreis Kaiserslautern und das Diakonische Werk Pfalz übereingekommen, Schuldner- und Insolvenzberatung im Landkreis Kaiserslautern ab dem Jahr 2014 nach Maßgabe dieser Vereinbarung zu erbringen.

§ 2

Anspruchsgrundlage

Der Anspruch auf Schuldnerberatung gegenüber dem örtlichen Sozial- und Jugendhilfeträger leitet sich ab aus den §§ 5, 10, 11 und 15 SGB XII, § 4 SGB II und §§ 4, 28 und 41 SGB VIII. Er ist nicht beschränkt auf Empfängerinnen oder Empfänger laufender oder einmaliger Hilfen auf der Grundlage dieser Gesetze, sondern umfasst im Sinne der Vermeidung von Hilfebedürftigkeit alle Personen, die ver- oder überschuldet oder von Ver- oder Überschuldung bedroht sind.

Grundlage der Arbeit und Ausstattung der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle ist - über die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften hinaus - die als Anlage beigefügte Rahmenkonzeption für die Schuldner- und Insolvenzberatung im Diakonischen Werk Pfalz.

§ 3

Durchführung und Finanzierung

1. Beratungsstelle Kaiserslautern:

- a. Das Diakonische Werk Pfalz betreibt mit 1,0 Fachpersonalstellen eine durch das Land Rheinland-Pfalz anerkannte und geförderte Schuldner- und Insolvenzbera-

Entwurf

tungsstelle am Standort Kaiserslautern für Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Otterbach-Otterberg und Weilerbach.

- b. Der Landkreis Kaiserslautern trägt die unter Berücksichtigung der pauschalisierten Landeszuwendung verbleibenden Personal- und Sachkosten für die vorgenannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle.
- c. Der Landkreis Kaiserslautern betreibt mit 0,5 Fachpersonalstellen eine Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle am Standort Kaiserslautern für Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn.
- d. Die Beratungsstellen beider Träger werden in Räumlichkeiten des Hauses der Diakonie angesiedelt. Zu diesem Zweck stellt das Diakonische Werk Pfalz dem Landkreis Kaiserslautern einen IT-fähigen Arbeitsplatz zur Verfügung. Die hierfür anfallenden, angemessenen Kosten werden durch den Landkreis Kaiserslautern erstattet (s. Nr. 3. e.), soweit die Leistungen und Kosten nicht direkt vom Landkreis übernommen werden. In diesem Fall entfällt die pauschalisierte Abrechnung.

2. Beratungsstelle Landstuhl:

- a. Das Diakonische Werk Pfalz betreibt mit 1,0 Fachpersonalstellen eine durch das Land Rheinland-Pfalz anerkannte und geförderte Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle am Standort Landstuhl für Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Landstuhl und Ramstein-Miesenbach.
- b. Das Diakonische Werk Pfalz trägt 25% der anfallenden Personal- und Sachkosten (Trägeranteil).
- c. Der Landkreis Kaiserslautern trägt die unter Berücksichtigung des Trägeranteils, der pauschalisierten Landeszuwendung sowie der jährlichen Zuwendung der Kreissparkasse Kaiserslautern (derzeit 6.135,50 €) verbleibenden Personal- und Sachkosten für die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle.

3. Finanzierungsregelungen:

- a. Zuschussfähig sind folgende angemessene Kosten des Fachpersonals:
 - Leistungen nach der Entgeltgruppe S 12 bzw. S 12 Ü des TVöD/VKA oder entsprechenden Vergütungsregelungen sowie das Entgelt für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten
 - Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften
 - Arbeitgeberanteil zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung
 - Aufwendungen für die Fortbildung und Supervision

Die ermittelten angemessenen Kosten des Fachpersonals werden vermindert um Personalkostenzuschüsse

- der Arbeitsverwaltung
- Zuschüsse von Seiten Dritter für gewährte Altersteilzeit

Nicht vermindern wirken alle erzielten Erträge und Erstattungen, insbesondere Spenden, die durch die Diakonie erzielt werden.

- b. Die Vorausberechnung der Personal- und Sachkosten der Beratungsstelle Kaiserslautern und die sich daraus ergebenden Finanzierungsanteile des Landkreises Kai-

Entwurf

erslautern sind vom Diakonischen Werk Pfalz bis zum 01.10. eines jeden Haushaltsjahres für das folgende Jahr aufzustellen und dem Landkreis Kaiserslautern vorzulegen.

- c. Bis zum 31.03. eines jeden Jahres sind die Personal- und Sachkosten der Beratungsstelle des Vorjahres auf Grundlage der tatsächlichen Personal- und Sachkosten dem Landkreis Kaiserslautern nachzuweisen.
- d. Die vom Landkreis Kaiserslautern zu erstattenden Vergütungen werden je zur Hälfte am 01.04. und 01.10. eines jeden Haushaltsjahres an das Diakonische Werk Pfalz ausgezahlt.
- e. Die Erstattung der Sachkosten durch den Landkreis Kaiserslautern für den gemäß Nr. 1. d. zur Verfügung gestellten Arbeitsplatz erfolgt zum 31.03. eines jeden Jahres für das vorangegangene Haushaltsjahr auf Grundlage einer Jahreskostenrechnung. In Anlehnung an die KGSt Materialien Nr. 4/2013 sind die Sachkosten (siehe Anlage 1) nach oben begrenzt.

§ 4

Berichtspflicht

Das Diakonische Werk Pfalz erstellt dem Landkreis Kaiserslautern jährlich, getrennt für beide Beratungsstellen, einen Verwendungsnachweis bezüglich der Personal- und Sachkosten, aus welchem auch deren Gesamtfinanzierung ersichtlich wird. Daneben wird ein jährlicher Bericht über Betrieb und inhaltliche Arbeit der Schuldnerberatungsstellen vorgelegt. Der Bericht gibt, getrennt für beide Beratungsstellen, auch Auskunft über Zahl und Umfang der Beratungen, Ursachen der Überschuldung, die Beratungsabschlüsse sowie die zahlenmäßige Zuordnung der Beratenen zu den Rechtskreisen SGB XII (Sozialhilfe) und SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende).

§ 5

Kostenfreiheit

Die Inanspruchnahme der Beratungsstellen ist für die Ratsuchenden kostenfrei.

§ 6

Kündigung

Diese Vereinbarung kann von jedem Partner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, frühestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Abschluss, gekündigt werden.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommt, welche die Vereinbarungsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten also entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Entwurf

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Vereinbarung tritt zum 01.10.2014 in Kraft.

Kaiserslautern,

Speyer,

Für den Landkreis Kaiserslautern:

Für das Diakonische Werk Pfalz:

.....
Paul Junker
(Landrat)

.....
Albrecht Bähr
(Landesdiakoniefarrer)